



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/6503**

A17

Ursula Heinen-Esser

28. Februar 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 63.03.02.07.
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Herr Hannen
martin.hannen@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-256
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Bericht zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Sitzung des AULNV am 09.03.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Erschwernisausgleich für den Verzicht auf den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der Bericht stellt den Stand der Vorbereitungen zur Zahlung des Erschwernisausgleichs in Naturschutzgebieten dar und erläutert das vorgesehene Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. März 2022

Schriftlicher Bericht

Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Im Verlauf der politischen Debatte auf Bundesebene um das sog. „Insektenschutzpaket“ hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im vergangenen Jahr angekündigt, in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) von Bund und Ländern einen neuen Fördergrundsatz „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ zu schaffen. Angekündigt war, diesen Fördergrundsatz künftig als Teil des Sonderrahmenplanes Insektenschutz mit zweckgebunden zusätzlich 65 Millionen Euro jährlich von Seiten des Bundes auszustatten. Der Bundeshaushalt für 2022 ist noch nicht verabschiedet. Seitens des Landeshaushaltes stehen die Kofinanzierungsmittel bereit.

Der Planungsausschuss zur Gemeinschaftsaufgabe hat nun im Februar 2022 per Umlaufbeschluss als Ergänzung für den GAK-Rahmenplan 2022 – 2025 Folgendes beschlossen: Um wirtschaftliche Nachteile, die landwirtschaftlichen Betrieben durch Beschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten entstehen, auszugleichen, wird eine neue Maßnahme „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz) eingeführt. Mit dieser Maßnahme sollen die Auswirkungen von Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auf landwirtschaftlichen Betrieben in den betroffenen Gebieten abgedeckt werden. Gefördert werden kann dabei der Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel u.a. in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG, die in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen.

Damit wurden in den betreffenden Bereichen die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass landwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen noch in diesem Jahr der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gezahlt werden kann. Für diese Maßnahme stehen in Nordrhein-Westfalen aus Bundes- und Landesmitteln ca. 7 Mio. Euro jährlich zur Verfügung, die bei einer Ackerfläche in Naturschutzgebieten von ca. 12.000 Hektar voraussichtlich für die Zahlungen ausreichen werden. Der Erschwernisausgleich wird ausschließlich für die Verbote in Naturschutzgebieten geleistet, er wird nicht für Verbote von Glyphosat nach § 3b oder für Gewässerrandstreifen nach § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erfolgen.

Der Fördergrundsatz des Bundes sieht Zahlungen in Höhe von 382 €/ha produktiv genutztem Ackerland und 1.527 €/ha produktiv genutzter Dauerkulturen vor. Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich laut Berechnungen des Bundes nach den zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten durch die Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen. Auf Flächen, für die eine Ausnahme vom Anwendungsverbot genehmigt wurde, wird kein Erschwernisausgleich erfolgen. Brachflächen oder Dauergrünland sind nicht förderfähig. Als produktiv gilt für den Erschwernisausgleich eine Fläche, die bis zur Ernte nach ortsüblichen Maßstäben gepflegt, beerntet und die Ernte einer Verwertung zugeführt wurde.

Die Vorbereitungen für eine Förderrichtlinie sowie für das Verfahren zur Abwicklung der Zahlungen laufen derzeit. Es ist vorgesehen, dass Anträge gemeinsam mit dem Antrag auf EU-Zahlungen (ELAN-Verfahren; Sammelantrag) erfolgen sollen, so dass für die Betriebe möglichst kein Zusatzaufwand entsteht. Die Auszahlungen werden dann gemeinsam mit den Zahlungen der EU-Mittel voraussichtlich im Dezember erfolgen. In Kürze wird die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ihren jährlichen „Ratgeber Förderung“ veröffentlichen, der Details zum Verfahren enthalten wird.

Losgelöst vom in Vorbereitung befindlichen Förderverfahren auf Landesebene stellen sich derzeit noch Fragen im Kontext des vom Bund zu schaffenden Förderrahmens, die auch anlässlich der Amtschefkonferenz am 20. Januar 2022 thematisiert wurden. Hintergrund ist, dass der Bund im Fördergrundsatz der GAK aktuell eine Einschränkung des Erschwernisausgleichs auf Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 des BNatSchG vorsieht, die in Natura-2000-Gebieten liegen. Die Länder haben anlässlich der o.g. Amtschefkonferenz den Bund erneut darauf hingewiesen, dass der Erschwernisausgleich auch Flächenkulissen außerhalb der Natura-2000-Kulisse, insbesondere in Naturschutzgebieten, berücksichtigen muss. Sie haben den Bund gebeten, bei der EU-Kommission dafür einzutreten, dass für betroffene Betriebe auch außerhalb der Natura-2000-Kulisse ein angemessener Ausgleich gewährt werden kann. Dies ist für Nordrhein-Westfalen von hoher Relevanz, da ein erheblicher Anteil der betroffenen Ackerflächen in Naturschutzgebieten nicht in der Natura-2000-Kulisse liegt.

Nach Darstellung des Bundes wird nun bei der EU zunächst der mit der Einschränkung auf die Natura-2000-Kulisse versehene Fördergrundsatz der GAK im Hinblick auf das Beihilferecht notifiziert. In einem zweiten Schritt seien dann die darüber hinaus gehenden Zahlungen in Naturschutzgebieten außerhalb der Natura-2000-Kulisse zu notifizieren. Dies bleibt zunächst abzuwarten.

Die gestellten Fragen:

- Wann können die Landwirte mit den Ausgleichszahlungen vom Bund rechnen?
- Wie hoch fallen die Zahlungen je Hektar voraussichtlich aus?
- Wie kann sichergestellt werden, dass durch die Zahlungen kein zusätzlicher Aufwand für die Landwirte entsteht?

sind hiermit beantwortet.